

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 1 (1834)
Heft: 20

Artikel: Bemerkungen über den neuen Gesetzesentwurf über die
Militärverfassung der Republik Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 3) Eine neue Alpenarmee unter Championnet in der Stärke von 50000 M.
- 4) Die italienische Armee unter Joubert wird auf 70000 M. verstärkt.

Diese Beschlüsse konnten natürlich erst nach mehreren Monaten ins Leben treten; vorläufig blieben die Armeen in ihrer bisherigen Verfassung.

* * *

Während die beiden Hauptarmeen sich in der Schweiz beobachteten, führte Starray einen sehr lebhaften Krieg im Schwarzwalde und im Rheinthale. Starray ließ die Stellung von Billingen verschanzen und besetzte sie mit 6 Bataillons; 36 Escadrons contonnierten in der Gegend. Diese Stellung von Billingen beherrschte die Deboucheen des Schwarzwaldes in das obere Donauthal; sie sollte das Centrum für den kleinen Krieg im Schwarzwalde und Rheinthale sein. Starray hatte 8 Bataillons 22 Escadrons in den Thälern des Schwarzwaldes vertheilt. 10 Escadr. durchstreiften die Gegend von Philippsburg. — An diese österreichischen Truppen schlossen sich mehrere Freischaaren an, welche sich aus den Gebirgsbewohnern des Schwarzwaldes und Odenwaldes gebildet hatten. Im Odenwalde namentlich befehligte der hürmainzische Minister Albini einen Aufstand von mehreren Tausend Bauern, die durch einige österreichische Bataillone und Schwadronen verstärkt wurden.

Diesen Streitmitteln standen von französischer Seite die Divisionen Le Grand und Collaud gegenüber. Erstere Division stand in und vor Altbreisach und Rehl, letztere Division in Mannheim und Mainz. Diese Divisionen wurden abwechselnd durch Ersatzcolonnen verstärkt, welche aus Holland und aus den Rhein- und Moseldepartements nach der Schweiz und Italien zogen, und wohl vorübergehend zu kurzen Expeditionen auf dem rechten Ufer des Rheins mit benutzt wurden.

(Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über den neuen Gesetzesentwurf über die Militärverfassung der Republik Bern.

Mitgetheilt durch einen Berner Reserveoffizier.

Die letzte volksthümliche Wehrverfassung im Canton Bern, die der damaligen Zeit und ihren Verhältnissen vollkommen entsprach, erreichte im Unglücksjahr 1798 ihr unverdientes Ende; denn nicht ihr, sondern andern wohlbekannten Umständen ist Berns und der Eidgenossenschaft Fall beizumessen.

Bald nach Einführung der Mediationsacte wurde das Bedürfnis einer neuen Organisation des Berner Wehrwesens gefühlt, jedoch kam man, theils aus Besorgniß, dem Kaiser Napoleon zu mißfallen, theils aber auch aus Mangel an Waffen nur zur Organisation geringer Streitkräfte. Im Jahr 1812 wurden mehrere Verbesserungen vorgenommen und 1818 das erste eidgenössische Contingent nach der neuen Bundes-Scala aufgestellt und ge-

ordnet. Dieser vielfachen Anstrengungen ungeachtet mußte sich im Jahr 1822 die damalige Regierung Berns dem noch überzeugen, daß die bisherigen Leistungen den Forderungen der Zeit und ihren Bedürfnissen noch nicht entsprachen, und beauftragte daher eine engere Commission des Kriegsraths, diese aber eines ihrer Mitglieder, den Herrn Oberst Koch, eine neue Militärverfassung für den Canton Bern zu entwerfen.*)

Seine höchst belehrende, aus acht vaterländischem Herzen geflossene Schrift ist wohl jedem bekannt, der sich um unser Militärwesen nur einigermaßen interessiren mag, und hat selbst im Ausland Aufsehen gemacht; denn Besseres ist über das Schweizer und Berner Militärwesen bis jetzt schwerlich geschrieben worden. Dennoch fanden seine trefflichen Vorschläge keinen Beifall. — Es will uns scheinen, daß die Talente und Verdienste dieses geschickten Mannes auch jetzt besser anerkannt werden sollten, um so mehr, als Bern an solchen Männern keinen Ueberfluß hat.

Die gegenwärtige, vom Jahr 1826 sich herschreibende Militärverfassung enthält mehrere Hauptmängel, die eben den allgemeinen Wunsch nach einer neuen, volksthümlichen Militär-Organisation rege gemacht haben. Indes scheint uns die Zeit zur Abfassung des neuen Gesetzesentwurfs gerade zu der Zeit, da die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde mit der Entwerfung eines neuen allgemeinen Reglements beschäftigt war, nicht ganz richtig gewählt. Und auch jetzt noch, da diese Arbeit vollendet und den Ständen mitgetheilt ist, dürften Einige meinen, daß die Sanction derselben erst abgewartet werden sollte, damit unsere Cantonal-Organisation derselben in der Proportion der zustellenden Mannschaft, dem innern Verhältniß der Waffengattungen, dem Materiel, kurz in allen Punkten nach der neuen Scala angepaßt werden könnte. Doch möchte hier noch besser sein, wenn die

*) Anmerkung der Redaction. Nach einem vor uns liegenden lithographirten Circulare, das aus der Kriegs-Canzlei an die Großräthe erging, befaßte sich auch ein anderes Mitglied jener Commission mit der Ausarbeitung einer Abhandlung über den vorliegenden Gegenstand, die ebenso gedruckt und wie die Arbeit Hrn. Kochs zur Einsicht den Großrath-Mitgliedern ausgetheilt wurde. Sie führte den Titel: „Ansichten über Veränderungen in der Organisation des Wehrstandes des Cantons Bern,“ und stieß aus der Feder des Hrn. Rathsherrn Büeki. Diese zwei Schriften veranlaßten die Erscheinung mehrerer anderer Broschüren. So eine von Hrn. J. A. Wytenbach, Oberst, die namentlich die Koch'sche Schrift critisirt; eine von Hrn. E. K. v. Zavel, Hauptmann und Großrath, die sich der Koch'schen Idee der allgemeinen Bewaffnung anschließt; endlich eine Broschüre „Ansichten und Gedanken über die beiden im Druck erschienenen Schriften den bernerschen Wehrstand betreffend, von K. von Büren, Infanterie-Oberstlieutenant.“ Auch diese letztere tritt neben achtungsvoller Anerkennung des Werths namentlich der Koch'schen Schrift in mehreren der Hauptideen gegen beide erstgenannte Broschüren auf, und zeichnet sich nach unserer Meinung durch ihre Gediegenheit, Gesundheit und Etwas ächt Militärisches aus, das ihr vorzugsweise eigen ist. — Alle diese Schriften zu vergleichen, ist auch heute noch gewiß eine sehr belehrende Arbeit.

Berner Regierung, als wirksamstes Beispiel für andere Stände, ihr Votum zu dem vortrefflichen eidgenössischen Entwurf dadurch zum voraus geben würde, (falls nämlich die Verhandlungen bei der Tagfagung über diesen Gegenstand weiter hinausgeschoben werden sollten,) daß sie alle seine wesentlichen und die Cantonal-Gesetze modificirenden Bestimmungen in ihr neues Gesetz aufnähme, — in welcher Hinsicht unten Vorschläge folgen werden.

In jedem Fall aber würde das unmittelbare Einführen einer neuen Organisation und die dadurch veranlaßte plötzliche Auflösung der gegenwärtigen Militär-Verfassung bei den jetzigen schwierigen Zeitverhältnissen überhaupt, besonders aber bei der gespannten Stellung zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten etwas sehr Gewagtes und leicht von den schlimmsten Folgen sein, da nur Gott weiß, ob wir nicht morgen schon zur Vertheidigung unseres schweizerischen Vaterlandes und unserer National-Ehre zu den Waffen gerufen werden. — Es mangelt bei dem neuen, in vielen Rücksichten trefflichen und in den Hauptgrundsätzen unsern Ansichten ganz entsprechenden Entwurf eines Gesetzes über die Militär-Verfassung des Cantons Bern die Andeutung eines Uebergangsgesetzes, das uns zeige, auf welche Weise, rasch oder allgemach, die neue aus der alten Verfassung hervorgehen und in Kraft erwachsen soll.

Nach unsern unmaßgeblichen Bemerkungen über den Entwurf selber wird unsere Ansicht über ein Uebergangsgesetz folgen.

* * *

Im ersten Paragraph des ersten Titels, der unter der Rubrik „A. Dienstpflicht“ von der Regel dieser letztern handelt, vermissen wir eine Bestimmung über die im Gebiet des Cantons angefessenen Schweizer und Landesfremden. Auch der §. 4 von den Ausnahmen enthält über diese Personen nichts. Sollen diese sowohl der persönlichen Dienstpflicht als auch einer billigen Dispensations-Gebühr zugleich entbunden sein? Genießen nicht auch sie den Schutz der Gesetze und alle bürgerlichen Vortheile, ja sogar das Stimmrecht diejenigen, die Grundeigenthum besitzen? Steht da das Landeskind nicht in offenbarem Nachtheil gegen den Fremden, der auch nicht die geringsten bürgerlichen Lasten trägt? Vor allem aus übe man Gegenrecht. Aber auch abgesehen davon fragt es sich, ob es recht sei, daß der Schweizer, der in Frankreich militärfrei ist und doch den Schutz der französischen Gesetze und alle Vortheile der Franzosen genießt, dieses neue Vaterland nicht auch gegen äußere Feinde vertheidigen helfe? — Das ist nicht Spießbürgerei, sondern Gerechtigkeit, die allen im Staate gleiche Rechte Genießenden gleiche Pflichten auflegt. *)

*) Anmerkung der Redaktion. Der Verfasser hält hier streng den Rechtsgrundsatz fest. Eine gewisse alterthümliche Würde liegt immerhin darin, wenn man vom Fremden die Mitvertheidigung des Landes nicht verlangt; es ist hier eine Spur der alten Gastfreundschaft.

Den §. 2 unter der Rubrik „B. Dienstzeit“, der so lautet:

a) Die Mannschaft vom angetretenen 18. bis mit dem zurückgelegten 19. Altersjahr bildet die Classe der Recruten, deren Dienstpflicht sich während dieser zwei Jahre auf die nöthigen Vorübungen bestimmt. b) Die Mannschaft vom angetretenen 20. bis mit zurückgelegtem 27. Altersjahr bildet den Auszug. c) Die Mannschaft vom angetretenen 28. bis mit zurückgelegtem 32. Jahre die Reserve. d) Die Mannschaft vom angetretenen 33. bis zum zurückgelegten 39. Jahre bildet die Landwehr oder Bürgerwache.

— ersetzen wir durch folgenden:

a) Die Mannschaft vom zurückgelegten 18. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr bildet die Classe der Recruten etc. b) Die Mannschaft vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 30. Jahr bildet den Auszug. c) Die Mannschaft vom angetretenen 31. bis zum zurückgelegten 40. Jahr bildet die Landwehr.

Den Anfang der Dienstzeit rücken wir auf das zurückgelegte 18. Jahr darum hinaus, weil der Jüngling in diesem Jahr noch bedeutend an Kraft gewinnt. Die Gründe für die andern Abänderungen stehen weiter unten in den Bemerkungen zum dritten Titel.

Im §. 4, der unter die Rubrik „C. Ausnahmen“ fällt, wünschten wir einen Zusatz, wonach alle hier bezeichneten, durch gesetzliche Gründe vom persönlichen Militärdienst entbundenen Personen, so wie auch die Landesfremden, die nicht persönlichen Militärdienst leisten, bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr zu einer Dispensations-Gebühr verpflichtet würden. — Die Classification soll durch das Gesetz nach Verhältniß der Besoldung und des Ertrags aus dem Beruf der Betreffenden bestimmt werden. Regierungsräthe und Oerrichter z. B. gehören in die erste Classe und werden gerne wenigstens 5 Procent ihres Einkommens auf den Altar des Vaterlandes legen, da man von ihnen den größten Patriotismus erwarten darf. *)

Auf der andern Seite mag es eine nicht unbegründete Delikatesse sein. Müßte nicht vielleicht der Fremde gegen sein eigenes Vaterland streiten? — Aber eine Dispensationsgebühr überhaupt wäre hier immerhin am Orte. Ganz abgeondert ist der Fall über den Schweizer-Nichtcantonsbürger zu betrachten. Ueber diesen haben noch die Gesetze seines Heimathcantons und allgemein eidgenössische mitzubestimmen.

*) Anmerk. d. Red. Es dünkt uns daß die vom Verfasser angedeutete Gesetzbestimmung noch weiter ausgedehnt werden sollte, nämlich als eine Ersatzsteuer des persönlichen Kriegsdiensts auf das selbstständige Vermögen oder Einkommen aller derjenigen, die aus irgend einer Ursache nicht selber unter die Fahnen treten. Warum soll selber der Kranke z. B., der reich ist, nicht einen Geldbeitrag für diesen höchsten vaterländischen Zweck geben sollen, da ihm doch der friedliche Schutz, den er genießt, von doppeltem Werth sein muß? Und wie vielerlei körperliche Gebrechen gibt es nicht, die

Bei den §§. 14, 15 und 16 des zweiten Titels „militärische Eintheilung des Cantons“ wünschten wir, daß außer den 8 Kreisen die Hauptstadt Bern eine besondere Abtheilung bildete, und daß jeder Kreis noch in 4 Stammbezirke getheilt würde, und erst diese dann so viele Stammquartiere enthielten, als sie Kirchspiele umfassen. Die Gründe ergeben sich im Weiteren von selber.

Der §. 24 des dritten Titels „Bestand und Eintheilung der verschiedenen Waffenarten, 1. Bestand“ lautete nun nach unserer oben schon ausgesprochenen Ansicht so: „Die gesammte Miliz der Republik Bern zerfällt in 3 Classen, A. Recruten, B. Auszug, C. Landwehr.“

Die Eintheilung in 3 Hauptclassen halten wir aus folgenden Gründen für weit zweckmäßiger als diejenige in 4 Classen: 1) Bei einer Miliz-Organisation soll die größtmögliche Einfachheit Gesetz sein und daher die Classen und Waffengattungen auf so wenige als möglich beschränkt werden. 2) Bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung, gemäß welcher nämlich die Compagnien der Reserve aus den austretenden zweien Compagnien des Auszugs gebildet werden sollen, und bei der schnell vorübergehenden Dienstzeit, die mehr einem provisorischen Zustand verglichen werden kann, hat die Reserve keine innere Haltung und Kraft, da Offiziere und Soldaten sich in so kurzer Zeit unmöglich kennen lernen und einander Zutrauen schenken können. 3) Ist der beständige Uebertritt von einem Corps in das andere sehr störend und für die Comptabilität äußerst beschwerlich. 4) Im Auszug werden die Unteroffiziere meistens aus der ältern Mannschaft, die man schon genauer kennt, ausgewählt, daher erhält jede Reserve-Compagnie jährlich einen unverhältnißmäßigen Zuwachs an solchen Unteroffizieren, so daß wenigstens zwei Drittheile derselben als überzählig entlassen werden müssen, die bei gleicher Stärke der Reserve

so viel als gar keine Leiden sind und denjenigen, der mit ihnen behaftet ist, oft durchaus nicht unfähig machen, eine ganze Reihe anderer friedlicher Berufe zu treiben, außer dem des Soldaten? Z. B. nur eine allzukleine Gestalt, ein kurzer Fuß, ein Mangel an einem Sinnesorgan u. c.? Sollte ferner nicht z. B. das unabhängige Vermögen einer Bürgern, so lange nicht an seiner Nutznießung ein männliches, kriegsdienstfähiges Familienglied Antheil nimmt, einer gerechten Besteuerung für den genannten Zweck unterliegen müssen? Wir wissen wohl, daß wir hier in ein weiteres Gebiet deuten, allein das Princip der Rechtsgleichheit weist eben auch unverrückbar wie die Nadel der Buffsole nach dieser Richtung hin, und die Repräsentanten des Volks und Häupter des Staats müssen doch bald eine Frage auffassen, deren Werth und Ernst von der Einsicht und Wissenschaft der Zeit denen gegenüber bereits entschieden geltend gemacht worden ist, welche die direkten Leistungen als die republikanischen, gegenüber den indirecten als den monarchischen, festhalten wollen. Nur bei einer vernünftigen Ausgleichung zwischen beiden läßt sich ein reiner Rechts- und damit Freiheitszustand herstellen.

Helvetische Militärzeitschrift.

und Landwehr ihre schätzbaren Dienste noch ferner leisten.

Die §§. 26, 27 und 28 enthalten sodann den Bestand des Auszugs, der Reserve und der Landwehr. — Statt derselben schlagen wir nur einen §. in folgender Form vor:

A. Der Auszug besteht für den Cantonal-Fuß aus		
I. Genie.		
Sappeurs 2 Comp. zu 125 M.		250 M.
Pontoniers 1 Comp. zu 125 M.		125 =
II. Artillerie.		
Canoniers und Artillerie-Train, nun vereint 9 Comp. zu 140 M.		1260 =
Partrain		53 =
III. Cavallerie.		
Guides 1 Comp. zu 60 M.		60 =
Reitende Jäger 5 Comp. zu 100 M.		500 =
IV. Infanterie.		
Scharfschützen 8 Comp. zu 125 M.		1000 =
Infanterie bei den Bataillonen 96 Comp. zu 150 M.		14400 =
Stäbe.		
Bei den 16 Bataillonen zu 22 M.		352 =
		<hr/> 18000 M.

B. Die Landwehr besteht aus		
Sappeurs 2 Comp. zu 100 M.		200 M.
Pontoniers 1 Comp. zu 100 M.		100 =
Positions-Artillerie 4 Comp. zu 130 M.		520 =
Par-Compagnie 1 Comp. zu 130 M.		130 =
Scharfschützen 8 Comp. zu 125 M.		1000 =
Infanterie 96 Comp. zu 130 M.		12480 =
Guiden zu Fuß 8 Sectionen zu 20 M.		160 =
Stäbe des Genie, der Artillerie, der Scharfschützen, der Cavallerie, und 16 Bataillons-Stäbe zu 15 M.		270 =
Stadtlegion		140 =
		<hr/> 15000 M.

Aus obigem Auszug des Cantons kann nun der Auszug des eidgenössischen Contingents sowohl nach dem neuen Entwurfe (dem jener gemäß gebildet ist), oder auch immerhin noch bequem nach der bisherigen eidgenössischen Ordnung ausgezogen werden. Ebenso das Bundes-Reserve-Contingent aus der Landwehr.

Ob schon nun im (neu entworfenen) eidgenössischen Reglement einstweilen nur 12 Bataillone Infanterie für den Canton Bern ausgesetzt sind, so haben wir dennoch für den Cantonal-Fuß 16 Bataillone vorgeschlagen, da das eidgenössische Reglement die Zahl der Infanterie noch nicht bestimmt festsetzt, sondern eine neue Mannschäfts-Scala vorbehält und den Mannschäfts-Ueberschuß, der aus der neuen Volkszählung entsteht, einzüg und ausschließlich der Infanterie zutheilen will. — Da nun der Canton Bern im Reglement von 1817 nur zu 291,000 Seelen berechnet ist, aber bereits 375,000 bis 380,000 enthält und also das Contingent zu 4 von 100 die Zahl

von 15000 Mann oder 3352 M. mehr beträgt, als das Reglement von 1817 verlangt, so wird Bern zuverläßig 4 Bataillone mehr stellen müssen.

Die Sappeur-Compagnie, die zum eidgenössischen Reserve-Contingent gehört, kann stets aus der zweiten Compagnie der Landwehr-Sappeurs completirt werden.

Je zwei Kreise stellen eine Positions-Artillerie-Compagnie. Wegen der größern Stärke der Compagnien überhaupt reduzieren wir die 8 Compagnien Artillerie der Reserve und Landwehr des vorliegenden Berner Gesetzesentwurfes auf das Nothwendige. Diese 4 Compagnien können dagegen aus den 8 Compagnien des Auszugs stets auf completem Fuß gehalten werden. Die fünfte oder Park-Compagnie wird aus dem ganzen Canton gezogen.

Die Infanterie des Reserve-Contingents wird nach der neuen Scala (und dem neuen eidgenössischen Entwurf) von 6 auf 8 Bataillone gebracht, und kann im Fall eines Aufgebots aus der jüngern Hälfte der Landwehr gebildet werden.

Die Guiden zu Fuß und der Stab der Artillerie, der Cavallerie, Scharfschützen, des Genie, die immer im Canton bleiben, und die Stadt-Legion, die einzig zum Sicherheitsdienst der Hauptstadt bestimmt ist, zählen wir billigerweise zur Landwehr.*)

*) Anmerk. d. Red. Die Vorzüge dieser einfachen Eintheilung sind wohl einleuchtend; zunächst aus den vom Verfasser angeführten Gründen; denen sich indes noch der allgemeine beifügen läßt, daß auf diese Weise entschieden ausgesprochen ist, man habe als die ganze kriegerische Kraft des Volks nur eine Armee, eine harmonische, sich selbst gleiche, organisierte Macht, strategisch genommen ein erstes und zweites Treffen, oder auch eine Heerabtheilung für die Front und eine als Reserve. Da wird es dann einerlei, ob man diese ganze Armee mehr nach und nach oder mehr auf einmal verwende, es wird einerlei, wo sie verwendet werde, ob hinter oder vor den Cantongrenzen, sie steht als Ganzes, wie sie ist, zur freien Disposition des Feldherrn, sei dieser nun eidgenössischer oder Berner Feldherr. Es ist dieser Gedanke einer allgemeinen Volksbewaffnung, als eines organisierten gleichförmigen (auch gleich uniformierten) Ganzen in der vom Verfasser obengenannten schätzbaren Schrift des Hrn. Oberst Koch schon ausgesprochen, und bildet wohl den Lichtpunkt jener Broschüre. Die Landwehr muß aber auf diese Weise auch durchaus mobil gedacht werden können, und der Vortheil der Bequemlichkeit, den sie vor dem Auszug genießt, besteht nur darin, daß für sie die Wahrscheinlichkeit eines seltenern und kürzern Auftretens unter den Waffen ist. Daß sie mobil ist, zeigt unser Verfasser selber entschieden schon dadurch an, daß er aus ihr die Mannschaft der Bundesreserve nimmt. Nach diesem Allem glauben wir, daß nur etwas bei seinen trefflichen Vorschlägen nicht ganz paßt; dies ist der Name: Landwehr. Landwehr ist im Grund immer die ganze Armee, wenn sie im defensiven Verhältniß genommen wird, und tritt ein siegreiches Volk in die allgemeine

Sollte die Errichtung von 4 reitenden Sechspfünder-Canonen-Batterien von der Tagsatzung wirklich, wie es die Zweckmäßigkeit und das Bedürfnis gebieten, beschlossen werden, so theilen wir die dem Canton Bern zufallende Batterie keinem der acht Kreise zu, sondern wählen die tüchtigsten Leute aus allen acht Kreisen aus. Die Cadres dieser Batterie müßten aber in jedem Fall stehend sein, wozu wir bereits in der Standes-Compagnie einen Kern finden. Können nicht wenigstens die Cadres dieser 4 Batterien in den Cantonen stehend organisiert werden, wofür sie allerdings von der Eidgenossenschaft entschädigt werden sollen, so ist es besser, auf diesen Schritt der Vervollkommnung Verzicht zu leisten. Ueberwiegt bei der Tagsatzung die Rücksicht auf die Unkosten diejenige auf die große Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Zweigs, so würde jeder Kreis eine Artillerie-Compagnie zum Feld- oder Positions-Geschütz stellen, die Park-Compagnie aber, wie bei der Landwehr, von sämtlichen Kreisen geliefert werden.

Bei der Landwehr haben wir die Cavallerie dem neuen eidgenössischen Entwurf und triftigem Grunde gemäß weggelassen. Denn die Cavallerie, sei im Bunde, sei für den Canton, ist immerhin ein so kleines Corps, daß in jedem Kriegsfall, der den ganzen Auszug activ macht, die sämtliche Cavallerie mit ausrücken muß, wenn man sie überhaupt (nicht bloß die Guiden) gebrauchen will. Die 5 Compagnien des Auszugs, nebst der Compagnie Guiden, erreichen übrigens in jedem Fall die Mannschaftszahl, die nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf 4 Compagnien Dragoner des Auszugs und 4 der Reserve und Landwehr haben.

Die Artillerie-Compagnien des Auszugs haben wir auf dem höchsten Fuß angenommen, 1) weil jede Compagnie zur Bedienung einer Zwölfpfünder-Canonen-Batterie, die 137 Mann erfordert, aufgeboden werden kann, und 2) weil besonders bei der Artillerie Ueberzählige sehr nothwendig sind.

Mit der Vermehrung der Infanterie nach der Mannschafts-Scala von 1834 wird, wenn der neue eidgen. Entwurf Gesetz wird, der Stand Bern 15000 Mann (statt 11648) Contingent zum eidgenössischen Auszug und 7500 Mann (statt 5824) zur eidgen. Reserve, im Ganzen zum Bundesheer 22500 Mann stellen.

Nach dem Bisherigen ergeben sich nun die Veränderungen, die die §§. 29 — 36 incl. des dritten Titels, „2. Eintheilung“ erleiden. So würde namentlich der bei

Offensive, so wird in diesen mächtigen Schwung desselben, wie auch die Geschichte lehrt, immer seine ganze streitbare Macht gerissen. Sonst verbindet man aber eben neuerer Zeit mit dem Wort „Landwehr“ nicht recht würdige kriegerische Vorstellungen. Wir wünschen daher, daß statt der abtheilenden Namen Auszug und Landwehr diese gewählt würden: junger Auszug, alter Auszug. Jung und alt wären als lebendige Beiworte den bloß mathematischen, erster, zweiter Auszug vorzuziehen.

den verschiedenen Waffen gebrauchte Ausdruck "für die Reserve und Landwehr wird aus der ausgebildeten Mannschaft des Auszugs (zweier Compagnien) eine Compagnie von unbestimmter Stärke formirt" wegfallen, da die Mannschaft der Landwehr (wie der Bundes-Reserve) nach unserm Vorschlag auch bestimmt wird. Einfach würde es nun bei den Genie-Compagnien, bei den Scharfschützen und bei der Infanterie, wo Landwehr und Auszug gleichstark sind, heißen: "die im Auszug ausgebildete Mannschaft tritt in die correspondirenden Landwehr-Compagnien (bei der Infanterie auch in die correspondirenden Bataillone)." Auf diese Weise bleibt die gleiche Mannschaft dieser Waffen während 20 Jahren im Auszug und in der Landwehr bei einander, was besonders für die Infanterie vom höchsten Interesse ist. Da die Cavallerie keine Reserve oder Landwehr mehr haben soll, so fielen das in §. 32 hierüber Gesagte weg. Die 5 Compagnien reitende Jäger und 1 Compagnie Guiden können ein Regiment bilden und haben einen Stab. Bei der Artillerie (und dem nun mit ihr vereinigt werdenden Trainpersonal) müßte, da hier allein die Stärke der Landwehr nicht die des Auszugs bleibt (statt 9 Compagnien nur 5, die aber in der Stärke ungefähr gerade die Hälfte von jenen betragen), die Bestimmung einfach geändert werden. Die 8 Kreise stellen die 8 Compagnien des Auszugs, die Stadt Bern die 9te Compagnie zu demselben.*)

Bei den Scharfschützen (§. 31) theilten wir dem vierten Kreis nur 2 Compagnien bei für Auszug und Landwehr, weil er nie im Stand sein wird, 4 complete Compagnien zum Auszug und eben so viele zur Landwehr zu stellen, was übrigens die gegenwärtige Stärke seiner 4 Auszug-Compagnien hinlänglich beweist. 8 Compagnien stehen überhaupt in besserer Proportion mit den übrigen Waffengattungen als die 10 Compagnien des Entwurfs. Der 1ste, 2te, 3te, 5te und 7te Kreis stellten so ihre entsprechenden Nummern, der 4te Kreis stellte die 4te und 8te Compagnie.

Der Schlußsatz des §. 33 "Infanterie": "Der Stab des Bataillons wird frei aus dem ganzen Canton ic. gewählt" sollte die Modifikation erleiden, daß der große Stab des Bataillons aus dem ganzen Canton, der kleine aus dem betreffenden Kreise gewählt würde.

Der §. 35 "Stadtlegion" änderte sich dahin: Das Stammquartier der Stadt Bern stellt ausser der daselbe betreffende Mannschaft zur Artillerie des Auszugs und der Landwehr noch eine Stadtlegion von circa 140 M., die zur Landwehr zählt; sie ist einzig zum Sicherheitsdienst der Stadt bestimmt. Sollte dieses Corps die

Zahl von 200 Mann erreichen oder übersteigen, so werden 2 Compagnien gebildet, eine aus der Mannschaft vom 20ten — 30ten, und die andere aus der Mannschaft vom 30sten — 40sten Altersjahr.

Bei §. 35 "Postläufer und Führer" glauben wir die Zahl von 240 für den Auszug hinreichend.**)

Der vierte Titel handelt in den §§. 39 — 50 incl. von den "Militärbehörden". Hier vermiffen wir bei §. 39 einen Stab des Genie, der doch wohl bei jeder Armee unentbehrlich ist, denn was ist ein Körper ohne Kopf und Seele? Beim Bestande der verschiedenen Waffengattungen haben wir ihn als ein Personale von 5 Individuen berücksichtigt, nämlich ein Oberstlieutenant oder Major, dem 4 Subalternoffiziere beigegeben sind.**)

§. 40 verlangt für jeden Militärkreis 2 Kreis-Adjutanten. Wir halten deren 4 nach unserm Plan für zweckmäßiger; nämlich für jeden Stammbezirk einen, der zugleich Chef der Stammcompagnie wäre und daher mehr Einheit ins Ganze brächte.

Die Stelle eines Kreis-Commandanten (§. 41) sollte nicht dem ältesten Oberstlieutenant der 2 durch den Kreis gestellten Auszügerbataillone, sondern dem ältesten Oberstlieutenant des Kreises, also dem ältern der Landwehr übertragen werden, erstens weil diese Stelle seinem Rang gebührt und zweitens, weil er seltener in den Fall kommt auszurücken, weshalb hierbei die größere Wahrscheinlich-

*) U. d. R. Wir stimmen dem Inhalt dieses §. überhaupt nicht ganz bei. Man sollte wohl keinen Bürger militärpflichtig machen, der aus natürlichen Ursachen nicht im Stande wäre, Soldat unter dem Gewehr irgend einer Waffe zu werden, keinen der im Kriegsfall nicht die Möglichkeit vor sich hätte, auf die Stufenleiter der Militärhierarchie zu treten. Die Function eines Postläufers ic. sollte immer nur momentan sein. Man lernt die Leute erst unter dem Gewehr nach ihren verschiedenen Eigenschaften kennen und kann dann die Tauglichen zu solchen Nebenberufen, zu denen es zum Theil oft eines gewissen eigenen Geschicks bedarf, nach Bedürfnis auswählen. Gebunden sollte keiner daran sein. — Jedoch geben wir diese Anmerkung durchaus nur als eine unmaßgebliche Ansicht.

**) Anmerk. d. Redakt. Dieser Geniestab wird bei 6 Compagnien Genietruppen (3 vom Auszug, 3 von der Landwehr) wirklich nothwendig. Um so mehr scheint er uns aber am Orte zu sein, als die gesammte Berner Truppenmacht einst über 30000 Mann betragen wird, und so in gewissen Fällen für sie das Bedürfnis eines eigentlichen Generalstabs eintreten könnte und müßte, in dessen Funktionen sich dieser Geniestab überhaupt möglichst hinüberzubilden hätte. In jedem Fall aber, wenn die Berner Truppenmacht einzig nur, wie sie soll, als ein Theil der eidgenössischen Heeresmacht betrachtet wird, möchte ein Genie- und Generalstab derselben insofern rein dem Bundes-Interesse dienen, als er (nämlich nicht bloß figurirend, sondern gehörig ausgebildet) als ein Depot für die Formirung und Ergänzung des eidgenössischen Generalstabs von den Bundesbehörden angesehen und benutzt werden könnte.

*) Anmerkung der Redaktion. Vielleicht formirten sich die 4 Compagnien Positions-Artillerie und 1 Park-Compagnie der Landwehr am einfachsten durch Looszug aus der gesammten Mannschaft der 9 Compagnien des Auszugs, oder wäre immer nur die jüngere Hälfte zur Activität bereit ic.

feit ist, daß die Geschäfte keine Unterbrechung leiden, die von übeln Folgen sein könnte.

Im vierten Titel, „Einschreibung und Aushebung“ heißt es §. 53 Lit. F: „Die Schützen-Compagnien der eidgenössischen Marschbataillone werden durch solche Mannschaft der Centrum-Compagnie des nämlichen Bataillons ergänzt, welche sich durch fertiges Exerciren und richtiges Schießen ausgezeichnet, durch ihren Dienstseifer hervorgethan und bereits 2 Jahre im Bataillon gedient hat u.“ — Dieß ist eine höchst nothwendige Bestimmung, die bis dahin bei der Auswahl der Schützen nur wenig berücksichtigt wurde. Es befinden sich gegenwärtig viele träge, übelgebaute und schwächliche Leute unter den Schützen, die durchaus nicht im Stande wären, einen anstrengenden und beschwerlichen Felddienst auszuhalten. Die wirkliche und wahre Kraft des Feuers der Bataillone liegt in den Tirailleur-Compagnien, nicht nur aber in der Schießfertigkeit des Mannes, sondern in seiner Gewandtheit für das Manfache dieses Dienstes überhaupt; und auch für den Vorpostendienst wird man bei uns Schweizern vorzugsweise die Schützen, wegen des Mangels an Cavallerie, in Anspruch nehmen: daher ist die sorgfältige Auswahl kräftiger, gewandter und intelligenter junger Leute für die Tirailleur-Compagnien unerlässlich.

Die weise Einrichtung (§. 55), daß die beiden Bataillone des Auszugs, statt je aus einer Hälfte, aus dem ganzen Kreise gezogen werden, so daß also der eine Bruder eines Hauses zum 1sten Bataillon und der andere zum 2ten eingetheilt wird, verhindert, daß bei einem theilweisen Aufgebote nicht eine ganze Gegend von junger Mannschaft entblößt wird, und entspricht vollkommen der Einrichtung der verbrüdereten Bataillone vor 1798, die eine treffliche Idee war und eine Nachahmung der alten preussischen Quartier-Eintheilung.

Im sechsten Titel ist von der Bewaffnung, Bekleidung und den Pferden die Rede. Die Bewaffnung betreffend, theilen wir die Minoritäts-Meinung der Commission, daß nemlich der Staat auch die Landwehr bewaffne, wenigstens diejenige, die ihre Dienstpflicht im Auszug erfüllt hat (d. h. mit ein paar Ausnahmen alle). Daher sollte der erste Satz des §. 62 dahin verändert werden: „Der Staat liefert die Bewaffnung der Auszüge und der im Auszug ausgedienten Mannschaft aller Waffengattungen.“ — Es wäre wohl unbillig, der Landwehr diese neue Auflage einer Bewaffnung nach 10 jähriger Dienstzeit aufzubürden. Entweder soll sich die Mannschaft beim Eintritt in den Auszug selbst bewaffnen, oder der Staat soll die Bewaffnung bis zur vollendeten Dienstzeit liefern.

Den §. 65, der die Bestimmung der Selbstbewaffnung der Landwehrmannschaft enthält, wünschten wir durch einen andern Inhalt erfüllt, des Sinnes, daß jährlich an der Vormusterung eine genaue Waffen-Inspection gemacht werde, und alles Fehlerhafte nach derselben sogleich durch geschickte, zu diesem Zweck eigends bestimmte

Büchschmiede auf Unkosten des Trägers nach einem billigen Tarif wieder in Stand gesetzt werde.

Damit aber unsere Bataillone immer wohl bewaffnet zu einem plötzlichen Ausbruch bereit seien, sollte die Regierung die Kosten einer doppelten Bewaffnung des 1ten und 3ten eidgenössischen Contingents nicht scheuen, und in jedem Kreis ein Waffenmagazin anlegen, so daß die Bataillone bei jedem augenblicklichen Aufgebot ihre schlecht conditionirten Waffen gegen gute austauschen könnten. Die Kosten sind zwar nicht gering, aber was ist kostbarer im Kriege als die Zeit? Von welchen unberechenbaren Folgen könnte nicht die Verspätung eines Truppen-Corps sein, das wegen Waffenreparatur einen oder zwei Tage später in der ihm angewiesenen Linie eintreffen würde?

(Schluß folgt.)

M i s z e l l e n.

Bemerkungen über das Kriegswesen im dreißigjährigen Kriege.

(Fortsetzung.)

Sollte es uns wundern, daß ein so lange dauernder Krieg, wie der dreißigjährige, Männer eigener Art bildete? War er doch selbst der Zeitpunkt, wo die Weiber sogar einen Muth zeigten, wie er in ihrem Geschlechte selten gefunden wird. Die Königin von Böhmen, freilich eine stolze Engländerin, war die einzige Person, die nach der Prager Niederlage Geistesgegenwart zeigte. Zu der Zeit, wo sie fast bloß von fremder Unterstützung lebte und kaum wußte, wo sie ihr Haupt hinlegen sollte, that ihr der Wiener Hof den Vorschlag, ihren ältesten Sohn in Wien und in der katholischen Religion zu erziehen, und ihm dann eine kaiserliche Prinzessin zur Gemahlin zu geben. „Eher wollte ich ihm die Kehle abschneiden, als dies zulassen!“ antwortete sie. Eleonora, die Königin von Schweden, verließ die Freuden der Residenz und stellte sich an die Spitze eines Corps, das sie ihrem Gemahl nach Deutschland zuführte. Die Kurfürstin von Brandenburg schloß mit Gustav Adolph einen Traktat ab, als ihr Gemahl und alle seine Rätthe verweist waren. Amalia, die Landgräfin von Hessen, war — fast unglaublich — in diesen schrecklichen Zeiten ihr erster Minister, Geheimschreiber und Heerführer; und ihr Muth, ihre Einsicht, ihre deutsche Treue bewahrte sie vor allen Mißgriffen, die wohl öfters mit der Selbsterhaltung beschönigt werden. „Mollior cera mulier fluenti, durior saxis eadem marinis flectit aut frangit violenta durum, lubrica mollem!“ So bezeichnet ein Dichter ihrer Zeit das herrliche, außerordentliche Weib, das weltberühmt sein würde, hätte es auf einem höhern Throne gesessen.

Der Geist der damaligen Zeit brachte es bei den